



Stand: September 2026

Fachsprachen- und Kenntnisprüfung - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Sofern Sie die für die Tätigkeit in Deutschland (insbesondere bei Gesundheitsberufen) erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine Fachsprachenprüfung nachweisen müssen oder weist Ihre ausländische Qualifikation Defizite auf und Sie müssen nachweisen, dass Sie über die gleichen Kenntnisse von Bildungsinländern verfügen und sollen hierfür **nur eine Prüfung (Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung)** ablegen, können Sie dafür **ausschließlich über den externen Visadienstleister TLScontact** ein nationales Visum gemäß § 16d Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen. Sie können zur Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland auch eine [Chancenkarte](#) beantragen. Die Beantragung einer Chancenkarte könnte für Sie vorteilhafter sein, denn diese bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche, während mit einem Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt ist.

Das nationale Visum zur Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG kann **ausschließlich über den externen Visadienstleister TLScontact** beantragt werden. Die Adresse des Visaannahmezentrums lautet: **Khojali Avenue 37, Demirchi Business Tower, 3. Etage, AZ1025 Baku, Aserbaidschan**. Den Link zur Terminvereinbarung finden Sie hier: <https://visas-de.tlscontact.com/en-us/country/az/vac/azBAK2de/application-process>

Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig bis zu zwölf Wochen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag	
Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.	
☐	gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (<i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i>)
☐	ID-Karte bzw. für nicht-aserbaidschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbaidschan (<i>Original + 1 Kopie</i>)
☐	vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums
☐	2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
☐	Visumgebühr (siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums)
☐	Offizielle Bestätigung des Prüfungstermins
☐	(Teil-) Anerkennungsbescheid bzw. Feststellungsbescheid oder Zwischenbescheid der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland Die zuständige Anerkennungsstelle für den Beruf Arzt/Ärztin finden Sie hier: https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/location?profession=412 Für andere Berufe nutzen Sie den Anerkennungs-Finder: https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/location?profession=412

deutschland.de/de/interest/finder/profession

- | |
|---|
| ☐ Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch anerkanntes Sprachzertifikat (bei Fachsprachen- oder Kenntnisprüfungen für Ärzte Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B2) <i>(Original + 1 Kopie)</i> |
| ☐ Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) <i>(Original mit Apostille und Übersetzung auf Deutsch + 1 Kopie)</i> |
| ☐ Nachweis über die Unterkunft (ab Einreise, mindestens bis zu Prüfungstermin) |
| ☐ Nachweis über die Sicherung der Finanzierung für mindestens drei Monate durch Sperrkonto (Sperrbetrag mindestens 1.091,-- € pro Monat) oder förmliche Verpflichtungserklärung mit nachgewiesener Bonität <i>(Original + 1 Kopie)</i> |
| ☐ „Incoming“-Krankenversicherung für den gesamten Zeitraum der Visumgültigkeit, deren Krankenversicherungsschutz nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht |

Das Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Nach bestandener Prüfung und Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation kann bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Chancenkarte (nach §20a AufenthG), ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) oder zur Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf beantragt werden.